

# RS Vwgh 1993/6/8 92/08/0207

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1993

## Index

- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

- AIVG 1977 §12 Abs1;
- AIVG 1977 §12 Abs3;
- ASVG §4 Abs2;
- ASVG §49 Abs1;

## Rechtssatz

Die - zwar nicht auf einem privatrechtlichen Dienstvertrag beruhende und daher auch kein Beschäftigungsverhältnis iSd § 4 Abs 2 ASVG begründende - Mitwirkung am Forschungsprojekt eines Dritten, für das diesem vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) ein Förderungsbetrag unter anderem durch Übernahme der Personalkosten in Form der Zuerkennung einer Forschungsbeihilfe an die Mitwirkenden, gewährt wird, stellt eine Beschäftigung iSd § 12 Abs 1 AIVG dar, da durch diese Mitwirkung eine nachhaltige Tätigkeit entfaltet wird und diese ihrem Typus nach, zumindest auch auf die Schaffung von Einkünften, nämlich eine den Richtlinien entsprechende Forschungsbeihilfe, abstellt. Daß diese Forschungsbeihilfe ein Erwerbseinkommen darstellt, zeigt sich auch darin, daß aus der Sicht des die Forschungsbeihilfe gewährenden FWF mit dieser Leistung - nicht anders als mit einem Entgelt im Rahmen eines Dienstverhältnisses - ihrem eigentlichen Leistungszweck nach eine Vergütung für die Mitwirkung bezweckt ist. Daß der FWF bei der Gewährung von Forschungsbeihilfen davon ausgeht, daß der Empfängerkreis anderweitig sozialversichert ist, hat mit der Wertung der Mitwirkung an einem Forschungsprojekt gegen Gewährung einer Forschungsbeihilfe als Beschäftigung iSd § 12 Abs 1 AIVG nichts zu tun, weil die Wertung einer Tätigkeit als Beschäftigung iSd § 12 Abs 1 AIVG ohne Rücksicht darauf zu erfolgen hat, ob durch sie eine Sozialversicherungspflicht begründet wird und ob der Betreffende anderweitig sozialversichert ist.

## Schlagworte

Entgelt Begriff

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992080207.X05

## Im RIS seit

18.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)